

ANAMED INTERNATIONAL e.V.

Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.06.2015

Präambel

Der Verein wurde am 22.1.1994, zunächst unter dem Namen „Freundeskreis Zaire“ in Winnenden gegründet und am 10.8.1994 unter der Nummer 933 in das Vereinsregister am Amtsgericht Waiblingen eingetragen. Er ist aus der 1985 im damaligen Zaire, der heutigen Demokratischen Republik Kongo begonnenen medizinischen und kirchlichen Entwicklungshilfearbeit des Apothekers Dr. Hans-Martin Hirt entstanden. Die dort und in späteren Jahren weltweit gewonnenen naturmedizinischen Erkenntnisse für eine eigenverantwortliche, selbstbefähigte, nachhaltige und allen zugängliche Gesundheits- und Nahrungsvorsorge sollen die Arbeit des Vereins wesentlich prägen.

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Anamed International e.V.“

ANAMED steht dabei für „Aktion Natürliche Medizin“.

Der Verein hat seinen Sitz in Winnenden und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter der Nummer 260 933 eingetragen

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, sowie in diesem Rahmen gemäß Absatz f) die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Förderung von Kinder- und Jugendarbeit in der Demokratischen Republik Kongo
- b) Unterstützung von Kindergärten und Schulen in der Demokratischen Republik Kongo
- c) Gewährung finanzieller, materieller und ideeller Hilfe für notleidende Menschen in der Demokratischen Republik Kongo und weltweit.
- d) Förderung der Gewinnung von Erkenntnissen der „Natürlichen Medizin“ (Kombination der Vorteile von traditioneller und konventioneller Medizin) zugunsten der Volksgesundheit weltweit.
- e) Weitergabe dieser Erkenntnisse für nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, insbesondere in Form von Seminaren und anderen Schulungs- und Supervisionsmaßnahmen.
- f) Förderung des wissenschaftlichen Nachweises für die Richtigkeit dieser Erkenntnisse. Die Ergebnisse werden allgemein veröffentlicht.

Weiter soll der Verein über die Praktiken gängiger Entwicklungszusammenarbeit informieren und gegebenenfalls Denkanstöße geben, z.B. hinsichtlich des Schutzes der gemeinsamen Umwelt, gegen die Verschwendung von Ressourcen und gegen deren ungerechtfertigte Aneignung.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Finanzierung

Die zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke nach § 2 notwendigen Mittel bestreitet der Verein aus Spenden, auch seiner Mitglieder. Über eine Beitragspflicht entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Personen werden, die volljährig sind, und die bereit sind, die Vereinszwecke (§ 2) aktiv oder passiv zu fördern. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu erklären.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch Austritt. Dieser ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand aus wichtigem Grund.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr stattzufinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen.
Zur Mitgliederversammlung soll rechtzeitig, nach Möglichkeit mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen werden. Die Einladung soll schriftlich erfolgen.
2. Die Mitgliederversammlung wird von Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Rechnungsprüfer. Sie nimmt deren Berichte entgegen und erteilt Entlastungen.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt durch Abstimmungen und Wahlen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, es sei denn, Gesetz oder diese Satzung bestimmen etwas anderes. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung bei der Stimmabgabe und bei der Versammlung ist nicht möglich.
5. Es wird offen abgestimmt, sofern nicht widersprochen wird. Dasselbe gilt für den Wahlvorgang.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schatzmeister
- dem Schriftführer

Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Dies gilt jedoch nur im Innenverhältnis.

Der Vorstand wird auf 3 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste und der zweite Vorsitzende. Jeder hat Alleinvertretungsrecht. Bei grundlegenden Angelegenheiten des Vereins ist deren Einvernehmen erforderlich.

Der Vorstand kann weitere beratende Mitglieder, allgemein oder nur für bestimmte Aufgaben hinzuziehen. Dazu ist Einvernehmen erforderlich.

Die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einem/einer Geschäftsführer(in) übertragen, der/die insoweit als besondere(r) Vertreter(in) nach § 30 BGB den Verein vertreten kann.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt werden. Ein Beschluss zur Satzungsänderung oder zur Auflösung des Vereins ist nur gültig, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

§ 9 Auflösung

Anträge auf Auflösung des Vereins sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungsbeginn anzukündigen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e.V., welches es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige - mildtätige - kirchliche Zwecke gemäß den Grundlagen und Zielen des Vereins zu verwenden hat.